

„Ich musste zum Jugendgericht. Bin ich jetzt vorbestraft?“

Informationen und Austausch zum
Führungszeugnis/Erziehungsregister/Bundeszentralregister
und zu Mitteilungspflichten

April 2023

Bernd Klippstein, Erster Staatsanwalt a.D., Freiburg i.Br.

- Überblick
 - die Details
 - Praktisches
-
- Einschränkung:
Auslandsbezug nur ein Hinweis

Führungszeugnis

EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 06.01.2014 AG Lüneburg
 (P2507) - 18 Ds 1304 Js 13608/13 (190/13) -
 Rechtskräftig seit 14.01.2014
 Datum der Tat: 24.03.2013
 Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung in einem mindersch
 Fall
 Angewendete Vorschriften: StGB § 223, § 224, § 25 Abs. 2
 90 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

2. 27.10.2015 AG Lüneburg
 (P2507) - 15 Cs 1201 Js 26720/15 (323/15) -
 Rechtskräftig seit 10.12.2015
 Datum der Tat: 02.08.2015
 Tatbezeichnung: Körperverletzung
 Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1
 80 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht untersch

Was bedeutet...

- **Führungszeugnis**

Der Auszug aus dem Strafregister, den jede(r) für sich bekommen kann

- **Erziehungsregister**

Der Teil des Bundeszentralregisters, der Entscheidungen nach Jugendstrafrecht enthält

- **Bundeszentralregister**

Hier werden strafgerichtliche Verurteilungen (und anderes eingetragen)

also eigentlich in dieser Reihenfolge

- **Bundeszentralregister**

Hier werden strafgerichtliche Verurteilungen (und anderes eingetragen)

- **Erziehungsregister**

Der Teil des Bundeszentralregisters, der Entscheidungen nach Jugendstrafrecht enthält

- **Führungszeugnis**

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister (einschließlich Erziehungsregister), den jede(r) für sich erhalten kann

Sprachregelungen

- Zentralregister / Register
- Erziehungsregister
- Führungszeugnis
 - das „normale“
 - das für Behörden
 - das erweiterte
 - das erweiterte für Behörden

Begriffe

Maßregeln (der Besserung und Sicherung):

- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- Entziehung der Fahrerlaubnis

Nebenfolgen und Nebenstrafen

- Fahrverbot
- Verlust der Wählbarkeit , Amtsfähigkeit etc.



Begriffe

Erziehungsmaßregel (§§ 9 – 12 JGG)

die Erteilung von Weisungen (Arbeitsleistungen, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs etc.)

Zuchtmittel (§§ 13 – 16a JGG)

Verwarnung

Erteilung von Auflagen (Arbeitsleistung, Geldauflage)

Jugendarrest

unterscheiden!

Was steht im Zentralregister und Erziehungsregister?



Wer bekommt Auskunft?

In welchem Umfang ?



Was steht im Führungszeugnis?

Prinzip:

- es steht das im Führungszeugnis, was im Register steht
aber:
- bestimmte Inhalte werden nicht aufgenommen
- von diesen Inhalten werden bestimmte dann doch wieder aufgenommen

also:

Regel – Ausnahme – Gegen Ausnahme

Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind
(dann werden beide bzw. alle Strafen eingetragen)

Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** nur, wenn
Jugendstrafe verbüsst wird.

Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten



§ 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

- (1) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt das Bundesamt für Justiz ein Zentralregister und ein Erziehungsregister (Bundeszentralregister).
- (2) ...



Auskunft des Bundeszentralregisters vom 08.11.2016

(übermittelt auf Leitungen im Datennetz der Deutschen Bundespost TELEKOM)

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/-U0188-B12005

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Freiburg

Kaiser-Joseph-Straße 259
79098 Freiburg

Gesch.-Nr. des Empfängers:

Verwendungszweck:

Strafverfahren gegen die betroffene Person

Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des Betroffenen:

Geburtsname:

Familienname(n):

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

deutsch

Anschrift:

Zu den Personendaten des/der Betroffenen sind der Registerbehörde folgende abweichende Angaben mitgeteilt worden:

Zum Geburtsnamen:

über

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/-U0188-B1200S
Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft:

Registerinhalt: Das Register enthält 13 Einträge

1. 07.02.2013 StA Stuttgart
B2600S 50
Tatbezeichnung: Fahrlässiges Herbeiführen einer Brandgefahr
Datum der (letzten) Tat: 15.01.2013
Angewendete Vorschriften: StGB § 306 f
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG
Anmerkung: Mitgeteilt unter dem Geburtsnamen und dem Familiennamen
2. 21.06.2013 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Vorsätzliche unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.11.2012
Angewendete Vorschriften: BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Ermahnung
3. 07.08.2013 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Diebstahl
Datum der (letzten) Tat: 17.05.2013
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, § 248 a, JGG § 1, § 3, § 15
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Erbringung von Arbeitsleistungen
4. 29.08.2013 StA Freiburg i. B.
B1200S 131 Js
Tatbezeichnung: Vorsätzl. Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 21.07.2013
Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG
5. 19.09.2014 AG Müllheim
B1207 1 Ds
Tatbezeichnung: Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen
Datum der (letzten) Tat: 14.07.2014
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Ermahnung

Im Zentralregister wird erfasst:

§ 3 BZRG Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

1. **strafgerichtliche Verurteilungen** (§§ 4 bis 7),
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Schuldunfähigkeit (§ 11),
5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, 17 Abs. 1).

Es werden vor allem strafgerichtliche Entscheidungen und Informationen über ihre Vollstreckung bzw. Aussetzung der Vollstreckung eingetragen.

§ 4 BZRG Verurteilungen

In das Register sind die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

1. auf Strafe erkannt,
2. eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,
3. jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuchs mit Strafvorbehalt verwarnt oder
4. nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt

hat.

§ 5 BZRG Inhalt der Eintragung

- Identifikation des Urteils: gegen wen, welches Gericht, wann, Tag der (letzten) Tat
- Tag der Rechtskraft
- weswegen, welche Straftat
- verhängte Strafen
- alle kraft Gesetzes oder in der Entscheidung angeordneten Maßnahmen und Nebenfolgen

§ 5 Abs. 2 BZRG

Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von **Jugendstrafrecht** erkannt worden ist, wird in das **Register** eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist

§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister

- verhängte Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel
- verhängter Ungehorsamsarrest
- Nebenstrafen, Nebenfolgen
- bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts
- Freispruch wegen mangelnder Reife § 3 JGG
- Entscheidungen nach § 45 und § 47 JGG mit Inhalt der getroffenen Maßnahme

Dauer der Eintragung

- Eintragungen werden nach bestimmter Frist getilgt
- manche werden nicht getilgt
- die meisten werden nach 5 Jahren getilgt
- längere Tilgungsfristen gelten vor allem für Sexualdelikte und Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie Gewaltdelikte
- getilgt wird erst, wenn für alle Eintragungen die Frist abgelaufen ist

Person, geboren 18.09.1990

| | Datum Entscheidung | Tat | Datum letzte Tat | §§ | Folge | |
|----|--------------------|--|------------------|--|--|--|
| 1. | 20.11.2006 | Vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung | 05.08.2006 | STGB § 223, § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3 | Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung | |
| 2. | 28.01.2008 | Vorsätzliche Körperverletzung | 00.2.2007 | STGB § 223, § 230, JGG § 1, § 3 | Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen | Einbezogen wurde die Entscheidung vom 20.11.2006 |
| 3. | 27.02.2008 | Unterschlagung | 00.06.2007 | STGB § 246 Abs. 1, JGG § 1, § 3 | Verfahren eingestellt nach § 47 JGG | |
| 4. | 08.06.2009 | Versuchter vorsätzlicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Diebstahl in drei Fällen und zwei Fällen des Diebstahls in einem besonders schweren Fall und zwei Fällen der falschen Verdächtigung in einem Fall wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit zwei Beleidigungen, gefährlicher Körperverletzung und vorsätzliche Körperverletzung in drei Fällen | 09.06.2008 | STGB § 315 Abs. 1 Nr. 3, § 53, § 242, § 243 Abs. 1 Nr. 1, § 164, § 239, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 223, § 230, § 25 Abs. 2, § 52, § 22, § 23, JGG § 1, § 3, § 105 | 10 Monate Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre | |
| 5. | 14.06.2010 | Beleidigung | 31.03.2010 | STGB § 185, § 194, JGG § 1, § 105 | Verfahren eingestellt nach § 47 JGG | |
| 6. | 25.10.2000 | Betrug in zwei Fällen | 27.05.2010 | STGB § 263, § 53, JGG § 1, § 31 Abs. 3 JGG, § 105 | Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung | |
| 7. | 08.08.2010 | Diebstahl in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung | 27.04.2011 | STGB § 242, § 248a, § 223, § 230, § 53, JGG § 1, § 105, § 31 Abs. 2, § 21 StGB | 1 Jahr Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre | Einbezogen wurde die Entscheidung vom 08.06.2009; Jugendstrafe erlassen mit Wirkung vom 27.08.2013; Strafmakel beseitigt |

| | | | | | | |
|-----|------------|------------------------------|------------|---|--|--|
| 8. | 19.10.2012 | Erschleichen von Leistungen | 06.11.2012 | STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248 | 10 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe | |
| 9. | 30.04.2013 | Erschleichen von Leistungen | 18.05.2013 | STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248 | 20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe | |
| 10. | 30.07.2014 | Erschleichen von Leistungen | 22.08.2014 | STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248 | 30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe | |
| 11. | 01.12.2014 | Diebstahl | 23.10.2014 | STGB 242, § 248a | 35 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe | |
| 12. | 26.05.2015 | Erschleichen von Leistungen | 26.02.2015 | STGB § 265a Abs. 1 | 20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe | |
| 13. | 20.02.2017 | Diebstahl | 28.12.2016 | STGB 242, § 248a, § 25 Abs. 2 | 30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe | |
| 14. | 24.10.2017 | Gefährliche Körperverletzung | 20.12.2016 | STGB § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 56 | 4 Monate Freiheitsstrafe Bewährungszeit 2 Jahre | |

Auskunft aus dem Register

- Führungszeugnis
- erweitertes Führungszeugnis
- Führungszeugnis an Behörden

§ 32 Inhalt des Führungszeugnisses

Es wird der Inhalt des Registers aufgenommen,

aber nur

- bei einer erreichten Mindeststrafe oder bei mehreren Verurteilungen (Erwachsene)
- bei verbüßter Jugendstrafe (nach Jugendstrafrecht)

aber doch

- bei Sexualdelikten oder schweren Gewalttaten

§ 30a erweitertes Führungszeugnis

- häufigste Notwendigkeit dafür: § 72a SGB VIII
- auch geringfügige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die nicht in einem normalen Führungszeugnis auftauchen, werden erfasst.

Nach §§ 33, 34 BZRG werden Verurteilungen nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn eine bestimmte Frist, meist drei Jahre, seit der Verurteilung vergangen ist.

Zu unterscheiden ist also:

- Tilgung aus dem Register
- Nichtaufnahme in das Führungszeugnis

Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

§ 53 Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
 1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
 2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.

Und was ist mit Verurteilungen nach Jugendstrafrecht?

§ 64 Abs. 1 BZRG

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.

§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister

wird erteilt an

- Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden
- Familiengerichte
- Jugendämter und Landesjugendämter für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe
- Sicherheitsbehörden
- **keine anderen!**

Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184l, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. **wegen einer Straftat nach dem [Betäubungsmittelgesetz](#) oder**
5. wegen einer Straftat nach dem [Jugendschutzgesetz](#) oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

Strafmakel

§ 100 JGG Beseitigung des Strafmakels nach Erlass einer Strafe oder eines Strafrestes

Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmakel als beseitigt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

§ 97 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

- (1) Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, daß sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters den Strafmakel als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag des Vertreters der Jugendgerichtshilfe geschehen. Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.
- (2) ...

Wie bekomme ich ein Führungszeugnis?

Achtung, Fallen!



Home ^

Städte mit A ▾

Aachen

Aalen

Amberg

Annaberg-Buchholz

Ansbach

Aschaffenburg

Auerbach/Vogtland

Augsburg

Städte mit B ▾

Bad Kreuznach

Bad Reichenhall

Baden-Baden

Bamberg

Bautzen

Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem Führungszeugnis in Freiburg im Breisgau

Ihr Führungszeugnis bzw. erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt in Freiburg im Breisgau - mithilfe unserer eBook Online-Wegweisers einfach und bequem von zu Hause online anfordern.

Ihre Vorteile einer Online Beantragung des Führungszeugnis beim BfJ

- kein langes Warten auf dem Amt
- bequem von Zuhause
- Zustellung per Post und an die Wunschadresse
- dauert nur wenige Minuten

Jetzt online bestellen

Führungszeugnis Freiburg im Breisgau

Sie brauchen Ihr Führungszeugnis (früher: Polizeiliches Führungszeugnis) oder Ihr erweitertes Führungszeugnis z.B. für Ihren Arbeitgeber? Dann sind Sie bei uns richtig! Wir freuen uns, Ihnen mittels unseres Online-Wegweisers sämtliche Informationen zur Beantragung Ihres Führungszeugnisses in der Bundesrepublik Deutschland in Freiburg im Breisgau zur Verfügung stellen zu dürfen. Folgen Sie einfach unserer Anleitung!

Wie kann man ein polizeiliches Führungszeugnis in Freiburg im Breisgau beantragen?

Ein Führungszeugnis kann nur vom Bundesamt für Justiz (Bfj), das in Bonn ansässig ist, ausgestellt werden. Für denjenigen, der sich den weiten Weg nach Bonn ersparen möchte, gibt es zusätzlich weitere Möglichkeiten zur Beantragung eines Führungszeugnisses: Da mittlerweile fast sämtliche Bürgerämter (Einwohnermeldeämter), so auch das Bürgeramt Freiburg im Breisgau, mit dem Bfj vernetzt sind, kann man sein Führungszeugnis auch direkt persönlich auf dem für den jeweiligen Wohnbezirk zuständigen Bürgeramt in Freiburg im Breisgau beantragen. Dort weist sich der Antragsteller aus, füllt seinen Antrag auf ein Führungszeugnis aus und lässt den Antrag dort amtlich beglaubigen. Danach sendet der Sachbearbeiter den Antrag zum Bfj nach Bonn, wo das Führungszeugnis ausgestellt und per Post entweder zur Behörde oder nach Hause zum Antragsteller versendet wird.

Eine weitere Variante, sein Führungszeugnis zu beantragen, ist die Online-Beantragung direkt auf der Internetseite des Bfj, sofern der Antragsteller über eine entsprechende technische Ausstattung verfügt.

Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem Führungszeugnis

13.00 €

inkl. 7 % MwSt.



Ich bestelle als *

(Empfangs-/ Rechnungsadresse)

Privatperson Unternehmen

Persönliche Informationen:

Name: *

Vorname: *

Straße: *

Hausnummer: *

PLZ: *

Stadt: *

Telefon:

E-Mail: *

Land: *

Gekauft wird ein Online-Wegweiser, kein Führungszeugnis!

so geht es richtig:



Führungszeugnis



Kontakt Presse Karriere English Leichte Sprache Gebärdensprache Login

Themen Service Das BfJ Q

Vorsicht vor vermeintlichen Anträgen im Internet

Achtung: Online-Beantragung von Führungszeugnissen nur beim BfJ

Immer wieder treten Bürgerinnen und Bürger mit demselben Problem an das Bundesamt für Justiz (BfJ) heran: Bei verschiedenen Anbietern im Internet haben sie für 13 Euro einen vermeintlichen Antrag für ein Führungszeugnis gestellt – auf dieses warten sie jedoch vergeblich. Wir weisen deshalb darauf hin: Eine Online-Beantragung von Führungszeugnissen ist ausschließlich beim BfJ möglich. Hier erfahren Sie, wie.

[Mehr zu diesem Thema >](#)

Beim Bundesamt für Justiz nur mit elektronischem Personalausweis und Kartenlesegerät

Bei den örtlichen Meldeämtern auch online

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Informationen zur Datenverarbeitung

Bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übermittelt. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [Datenschutz auf Freiburg.de](#).

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Diese erheben und verarbeiten wir nur im Umfang der Bearbeitung Ihres Anliegens. Eine Weitergabe Ihrer Daten an unbefugte Dritte wird ausgeschlossen.

Im Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider.

- Ich habe die Informationen zur Datenverarbeitung für die "Beantragung eines Führungszeugnisses" zur Kenntnis genommen und stimme der darin genannten Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu *

* *Es handelt sich um eine Pflichtangabe.*

→ Weiter

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Wohnsitz in Freiburg:

Die Beantragung eines Führungszeugnisses ist nur möglich, wenn Sie in Freiburg aktuell mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind

Ich bestätige, dass ich in Freiburg i. Br. meinen Haupt- / Nebenwohnsitz angemeldet habe. *

Die Beantragung eines Führungszeugnisses ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt jeweils **13,00 Euro** und **muss vor dem Einreichen des Onlineantrags bezahlt werden.**

Es werden ausschließlich online eingereichte Anträge bearbeitet!

Ausnahmen:

- Führungszeugnis für ehrenamtliche Zwecke - Hier gebührenfrei beantragen
- Führungszeugnis bei Mittellosigkeit:
Kontaktieren Sie uns bitte telefonisch unter +49 761 / 201-5646
(Empfänger_innen von: Arbeitslosengeld II (Hartz4); Grundsicherung im Alter):
 - als Nachweis ist ein aktueller Bewilligungsbescheid vorzulegen

Für alle anderen Fälle:

Nach Ausfüllen des nachfolgenden Formulars werden Sie direkt auf eine Bezahlseite weitergeleitet.

Sie können die Gebühr mit Paypal, Kreditkarte oder Giropay bezahlen.

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Familienname: *

xxx

Vorname: *

xxx|

Geburtsdatum: *

01.01.2000

Telefonnummer: *

01711234568

E-Mail-Adresse *

adresse@provider.de

* Es handelt sich um eine Pflichtangabe.

[→ Weiter](#)

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Führungszeugnis

Muss das Führungszeugnis direkt an eine Behörde geschickt werden? *

- ja
 nein

Benötigen Sie ein erweitertes Führungszeugnis, beispielsweise für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder sonstigen Kontakt mit Minderjährigen? *

- ja
 nein

* *Es handelt sich um eine Pflichtangabe.*

→ Weiter

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Einfaches Führungszeugnis für eigene Zwecke

- Bitte klicken Sie auf **Formular** und füllen Sie dieses aus
- Unterschreiben Sie das ausgedruckte Formular
- Scannen und fotografieren Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular
- Laden Sie das Formular auf der nächsten Seite hoch, klicken Sie hierfür auf "weiter"

Es werden ausschließlich online eingereichte Anträge bearbeitet!

→ Weiter

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Dokumente hochladen

Bitte das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular hochladen:

Antragsformular Anlage 1: *

Antragsformular Anlage 1:.pdf

 Löschen

Antragsformular Anlage 2:

Keine Datei ausgewählt.

Maximale Größe 5 MB

Antragsformular Anlage 3:

Keine Datei ausgewählt.

Maximale Größe 5 MB

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



Ausfüllvorgang abschließen

Dieses Formular ist jetzt vollständig ausgefüllt. Ihnen stehen nun folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Vorschau

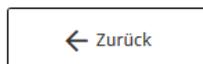
Prüfen Sie Ihre Eingaben anhand einer Vorschau des Ergebnis-PDFs.

Online Einreichen mit Bezahlungssystem

Im Anschluss an den Klick auf Einreichen werden Sie aufgefordert für die jeweilige Dienstleistung online zu bezahlen.

Nach dem Bezahlvorgang werden ihre Daten TLS-verschlüsselt übertragen und der empfangenden Person elektronisch zur Verfügung gestellt.

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



www.bundesjustizamt.de

Führungszeugnis für Geflüchtete

Informationen für Geflüchtete – so erhalten Sie ein deutsches Führungszeugnis

**Information for refugees – how to get a certificate of conduct (criminal records check) in
Germany**

Інформація для біженців: як отримати довідку про несудимість

Mehr zu diesem Thema >

Mitteilungspflichten

Die „Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra)“ regelt die Mitteilungsrechte bzw. –pflichten für Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Mitteilungen an öffentliche Stellen werden dadurch datenschutzrechtlich ermöglicht bzw. gesetzlich angeordnet.

Mitteilungen nach:

- Nr. 31 an Betreuungsgericht und Familiengericht
- Nr. 32 an Jugendgerichtshilfen (JuHiS)
- Nr. 33 an Schulen
- Nr. 35 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

und außerdem:

- Nr. 45 an Fahrerlaubnisbehörden
- Nr. 42 an Ausländerbehörden

Nr. 31 Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht

§ 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.
- (2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 32 Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§§ 38, 50, 70 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 72a, 107, 109 Absatz 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens zu den in § 70 Absatz 2 JGG genannten Zeitpunkten,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. der Verzicht auf die Erfüllung von Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 JGG),
5. die Erhebung der öffentlichen Klage,
6. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
7. die Urteile,
8. der Ausgang des Verfahrens,
9. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
10. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

Nr. 33 Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende § 70 Satz 1, 109 Absatz 1JGG

- (1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 35 Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 13 Absatz 2 EGGVG, § 14 Absatz 1 Nr. 5, § 17 Nummer 5 EGGVG, § 5 KKG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen. Nummer 2 Absatz 1 bleibt unberührt.

- (2) Mitteilungen erhalten insbesondere
 1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn wegen einer vollendeten oder versuchten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des [StGB](#)), nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB oder nach § 145a StGB, soweit Führungsaufsicht wegen einer in § 181b StGB genannten Tat angeordnet oder kraft Gesetzes eingetreten ist, ein Verfahren eingeleitet wird oder wenn der Täter wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde,

.....

Fortsetzung Nr. 35 MiStra

2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn Anlass zur Prüfung von Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen besteht, ...
3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn
4. das Familiengericht, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung nach § [BGB § 1666](#) BGB oder der Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) besteht,...
5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
6. das Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere in den in § 5 Absatz 2 KKG genannten Fällen vor.

.....

Nr. 45 Fahrerlaubnissachen

§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 17 Nummer 1, 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen
 1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
 2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
 3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Absatz 7 StGB.
- (2) **Sonstige Tatsachen**, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, **wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist**. Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Erkrankungen oder Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können, nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 42 Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Absatz 2 und 4, § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens,
5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

(2)